

29. September 2023

DWV-INFO NR. 89/2023

An die
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Geschäftsführer:innen der regionalen Weinbauverbände
Mitglieder des DWV-Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt"

+++ Zur Info +++

Recht: Weingesetz und Weinrechtsänderungsverordnung im Bundesrat angenommen

Hintergrund

Bereits mehrfach haben wir über das Verfahren zum „11. Gesetz zur Änderung des Weingesetzes“ berichtet, u.a. mit DWV-Info Nr. 53/2023 und Nr. 63/2023 und Kompakt 07/2023. Im WeinG wird im Kern eine erforderliche Verordnungsermächtigung für das BMEL zur Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans im Weinbereich eingeführt. Darauf aufbauend wurde nach einer Verbändeanhörung die 13. Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen in den Bundesrat eingebracht und auch in der heutigen Sitzung des Bundesrates eben angenommen.

11. Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat im Juni 2023 das Gesetz mit breiter Mehrheit beschlossen. Dabei folgte der Bundestag der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft. Der Bundesrat hat heute diesem Gesetz zugestimmt.

Zusammengefasst erfolgen durch das 11. Gesetz zur Änderung des Weingesetzes folgende Änderungen:

1. Im WeinG wird eine erforderliche Verordnungsermächtigung für das BMEL zur Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans im Weinbereich eingeführt.
2. Die Beschränkung des Prozentsatzes der Genehmigungen für Neuanpflanzungen wird für die Jahre 2024-2026 – wie bisher – auf 0,3 % festgeschrieben.
3. Erzeuger werden sechs Jahre Zeit haben, um von einer Wiederbepflanzungsgenehmigung nach Rodung Gebrauch zu machen.

13. Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Darüber hinaus hatte das BMEL im Juli 2023 den Referentenentwurf einer 13. Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen veröffentlicht. Das Weingesetz hat die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen geschaffen. Inhalt der Verordnung ist die Gewährung von Fördermaßnahmen aus GAP für Wein im Detail. Danach sollen die Landesregierungen zum Erlass landesspezifischer Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren für Fördermaßnahmen ermächtigt werden.

Auch diese Verordnung wurde durch den Bundesrat angenommen, mit Annahme kleiner Änderungen nach Antrag Bayerns.

Die durch die Verordnung festgelegten, durch die Länder zu berücksichtigenden Punkte bei Erlass dieser Vorschriften orientieren sich am bisher geltenden EU-Recht. Die Verordnung sieht ebenfalls Vorschriften über bestimmte Pflichten der Begünstigten und die Einführung von Kontrollen durch die Länder vor, die sich ebenfalls am bisherigen EU-Recht orientieren.

DWV-Position

Der DWV hatte auf europäischer Ebene eine Verlängerung der Wiederbepflanzungsrechte gefordert und sich entscheidend für die Option für den Mitgliedstaat eingebracht. Auch auf nationaler Ebene fordert der DWV seit Dezember 2021 die Verlängerung der Dauer der Wiederbepflanzungsgenehmigung nach Rodung auf sechs Jahre, zuletzt auch schriftlich auf Anfrage gegenüber Mitgliedern des Parlamentarischen Weinforums in diesem Verfahren. Daher begrüßt der DWV, dass die europäische Option nun auch national umgesetzt wird.

Nächste Schritte

- Das Gesetz und die Verordnung müssen nun noch im Bundesgesetzblatt verkündet und damit veröffentlicht werden.
- Der DWV wird weiter informieren und nach Veröffentlichung die Texte versenden.

Matthias Dempfle